

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der DF Deutsche Forfait AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der  
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex" bzw. "DCGK") entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum dies der Fall ist. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die „DF“ oder „DF Gruppe“) erklären hiermit, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017, mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und künftig entsprochen wird:

1. Die D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK).

Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Die DF Deutsche Forfait AG ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder erhöhen würde.

2. Beschäftigten wird derzeit noch nicht die institutionalisierte Möglichkeit eingeräumt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Ziffer 4.1.3 DCGK).

Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter der DF die Möglichkeit, sich vertraulich an die Compliance Abteilung oder auch direkt an den Vorstand zu wenden. Dies hält die DF aufgrund ihrer noch sehr überschaubaren Größe derzeit für ausreichend und angemessen. Darüber hinaus existiert bei der DF Gruppe derzeit noch kein institutionalisiertes Hinweisgebersystem auf Rechtsverstöße. Die DF Deutsche Forfait AG wird jedoch prüfen und abwägen, ob die Einführung eines solchen Hinweisgebersystems für die DF Gruppe zukünftig sinnvoll und angemessen sein könnte.

3. Die DF Deutsche Forfait AG hat keinen Vorstandsvorsitzenden oder Sprecher des Vorstands (Ziffer 4.2.1 DCGK).

Im Rahmen der Neuorganisation des Vorstands hatte der Aufsichtsrat Herrn Dr. Shahab Manzouri mit Wirkung zum 18. Oktober 2016 zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Allerdings wurde Dr. Manzouri am 17. Januar 2017 auf eigenen

Wunsch krankheitsbedingt von seinen Vorstandspflichten entbunden und sein Vorstandsdienstvertrag wurde ruhend gestellt. Seitdem besteht der Vorstand der DF Deutsche Forfait AG nur noch aus Frau Gabriele Krämer und Herrn Christoph Charpentier, die gleichberechtigt die Vorstandstätigkeit ausüben. Einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands hat die Gesellschaft seitdem nicht. Langfristig beabsichtigt die DF Deutsche Forfait AG, das Amt des Vorstandsvorsitzenden wieder zu besetzen.

4. Für Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze und keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat vorgesehen (Ziffern 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sieht die DF Deutsche Forfait AG nicht vor, da sie die Organmitglieder nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen auswählt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie will sich dabei durch die Festlegung einer Altersgrenze oder Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht einschränken.

5. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat keine Ausschüsse (Ziffer 5.3 DCGK).

Zurzeit weicht die DF Deutsche Forfait AG von der Empfehlung der Ziffer 5.3.1., 5.3.2 und 5.3.3 DCGK ab, Ausschüsse (insbesondere einen Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss) einzurichten. Die Bildung von Ausschüssen erscheint gegenwärtig nicht zweckmäßig, da der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG satzungsgemäß nur aus sechs und faktisch in der Vergangenheit und derzeit nur aus drei Mitgliedern bestand und besteht. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll erhöht werden, zumal auch Ausschüsse nur beschlussfähig wären, wenn sie mindestens drei Mitglieder hätten. Daher werden derzeit alle Aufsichtsratsaufgaben vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen.

6. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG hat derzeit kein formelles Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet (Ziffer 5.4.1, Absatz 2 DCGK).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand der für ihr Amt erforderlichen Kompetenz ausgewählt. Der Aufsichtsrat der DF Deutsche Forfait AG ist dabei zwar der Auffassung, dass das Vorhandensein von Kenntnissen und Fähigkeiten in gewissen Fachgebieten, etwa der Rechnungslegung und -prüfung, der Außenhandelsfinanzierung und des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts, einschließlich Sanktionsrechts, sinnvoll und erforderlich sind. Andererseits hält er die

starre Festlegung von Kompetenzkriterien aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft und ihres Aufsichtsrats für nicht erforderlich und gar kontraproduktiv. Durch das starre Festhalten an formellen Kompetenzkriterien könnte eine im Einzelfall sinnvolle Aufsichtsratsbesetzung verhindert werden.

7. Der aktuelle Corporate Governance Bericht der DF Deutsche Forfait AG informiert nicht über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen der Mitglieder (Ziffer 5.4.1, Absatz 4).

Im aktuellen Corporate Governance Bericht wird die angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen der Mitglieder noch nicht offengelegt, da Vorstand und Aufsichtsrat hierzu noch keine Veranlassung sahen, zumal sie alle drei derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder für unabhängig halten. Für die Zukunft beabsichtigt die DF Deutsche Forfait AG, diese Informationen offenzulegen.

8. Die DF Deutsche Forfait AG informiert die Aktionäre nicht unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation (Ziffer 7.1.1 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hat im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Wechsel vom Prime Standard in den General Standard des regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse vorgenommen, um den Aufwand und die Kosten für die Kapitalmarkt-Compliance, insbesondere im Zusammenhang mit Quartalsmitteilungen, zu sparen und um die nach Abschluss des Insolvenzverfahrens laufende operative Restrukturierung mit einem langfristigeren Fokus angehen zu können. Daher beabsichtigt sie vorerst nicht, über den Halbjahresfinanzbericht hinausgehend quartalsweise über die Geschäftsentwicklung zu berichten.

9. Die DF Deutsche Forfait AG veröffentlicht den Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums (Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK).

Die DF Deutsche Forfait AG hat in der Vergangenheit ihren Geschäftsbericht nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vielmehr hat die DF Deutsche Forfait AG innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der Vorschriften der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für den Teilbereich des Prime Standards sowie des WpHG berichtet, da Vorstand und Aufsichtsrat diese Fristen der Börsenordnung für angemessen halten. Somit wird die DF Deutsche Forfait AG innerhalb von vier

(Konzernabschlüsse) bzw. zwei Monaten (Zwischenberichte) nach Ende des Berichtszeitraums ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen. Die DF Deutsche Forfait AG beabsichtigt, diese Praxis auch in Zukunft fortzuführen.

Grünwald, Mai 2017

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat